

## **Fachschaftsordnung des FSR/ FBR GES**

**Aufgrund der §§ 64; 65,2; 66 des hessischen Hochschulgesetzes vom 6.6.'78, in Verbindung mit § 26, Abs. 2 der Satzung der Studentenschaft der Technische Hochschule Mittelhessen geben sich die Vertreter des Fachbereichs Gesundheit der Technische Hochschule Mittelhessen, in Gießen, folgende Fachschaftsordnung.**

### **§1 Fachschaft**

- (1) Die Fachschaft Gesundheit besteht aus allen gewählten immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs Gesundheit der Technische Hochschule Mittelhessen, in Gießen (im Folgenden mit "Fachschaft" bezeichnet).
- (2) Die Fachschaft arbeitet auf gleichberechtigter, demokratischer und überparteilicher Grundlage unabhängig von dem Geschlecht, der Nationalität, oder der Konfession ihrer Mitglieder.

### **§2 Aufgaben der Fachschaft**

- (1) Die Fachschaft hat die Aufgabe, selbstständig die Interessen der Studierenden des Fachbereichs zu vertreten, insbesondere:
  - i. die Förderung aller Studienangelegenheiten, welche die Studierenden des Fachbereichs betreffen
  - ii. die Vertretung der Studierenden des Fachbereichs in Gremien der Fachhochschule
  - iii. die Wahrung wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studierenden des Fachbereichs
  - iv. die Pflege der Beziehungen zu Studierenden anderer Fachbereiche und Fach- bzw. Hochschulen im nationalen und internationalen Rahmen.

- v. die Förderung der kulturellen Interessen, des Kontaktes und des Wissens- und Meinungsaustausches der Studierenden des Fachbereichs untereinander und mit anderen.
- (2) Die Fachschaft hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht, mit anderen Gremien, Organisationen, Verbänden, Initiativen, Firmen oder sonstigen Gruppierungen innerhalb oder außerhalb des Fach- und Hochschulbereiches zusammenzuarbeiten, zu kooperieren oder diesen beizutreten.

### **§3 Organe der Fachschaft**

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
- i. Der Fachschaftsrat (FSR)
  - ii. Fachbereichsrat (FBR)
  - iii. Senatsliste (Health++)

### **§4 Grundsätze der Geschäftsordnung**

- (1) Soweit in dieser Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Fachbereiche und die Gemeinsamen Kommissionen der Technische Hochschule Mittelhessen in der jeweilig gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Abweichend von Satz 1 sind für den Fall, dass die genannte Geschäftsordnung nicht existiert und diese Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt, die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen sinngemäß anzuwenden.

### **§5 Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Dem Fachschaftsrat gehören wenigstens drei und höchstens sieben Studierende des Fachbereichs an. Sie werden von allen Studierenden des Fachbereichs in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel für ein Jahr (2 Semester) gewählt. Soweit in dieser Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Wahlordnung der Technische Hochschule Mittelhessen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

- (3) Alle Studierenden des Fachbereichs sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (4) Der Fachschaftsrat tagt während der nicht vorlesungsfreien Zeit in der Regel mindestens 2-mal im Monat.
- (5) Der Fachschaftsrat fasst, außer wenn es explizit in der Fachschaftsordnung anders bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden gewählten Vollmitglieder\*innen oder deren ernannten Vertreter\*innen.
- (6) Der Fachschaftsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gruppen oder Einzelpersonen mit der Durchführung spezieller Aufgaben betrauen. Diese Gruppen oder Personen sind dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.
- (7) Ist kein Fachschaftsrat gewählt worden, werden seine Aufgaben durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesundheit übernommen.
- (8) Scheidet ein Fachschaftsrats Mitglied aus, werden seine Aufgaben von seinem/ihrer Vertreter\*in übernommen. Gibt es keine\*n Vertreter\*in, verringert sich die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (9) Der Fachschaftsrat wählt eine\*n Finanzbeauftragte\*n und eine Stellvertretung. Diese müssen Mitglied der Fachschaft sein. Sie sind für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung der Fachschaft verantwortlich und führen sie nach Maßgabe der Satzung, der Finanz- und Fachschaftenfinanzordnung im Einvernehmen mit dem AStA.
- (10) Der Fachschaftsrat entsendet zwei Mitglieder der Fachschaft in die Fachschaften Konferenz.

## **§6 Fachschaftssitzungen**

- (1) Die Sitzungen werden auf 2-mal jeden Monat angesetzt. Die Häufigkeit der Sitzungen kann sich in Absprache mit allen Vertreter\*innen erhöhen, oder verringern.
- (2) Das Sitzungsdatum wird mit allen Mitgliedern des Fachschaftsrates, des Fachbereichsrates und den Vertreter\*innen der Health++ Liste abgestimmt.
- (3) Der/Die gewählte Vertreter\*in wird bei einem wiederholten unentschuldigtem Fehlen (2 mal in Folge) von seinen/ihren Ämtern enthoben und aus dem Fachschaftsrat ausgeschlossen.

- i. Diese Regelung bezieht sich nur auf Mitglieder des Fachschaftsrates. Dennoch wird allen die Anwesenheit stark empfohlen.
- (4) Die Protokolle der Sitzungen werden abwechselnd durch alle Fachschaftsmitglieder erstellt.
  - (5) Alle Protokolle müssen nach 5 Tagen veröffentlicht werden.
  - (6) Bei Fertigstellung der Protokolle werden diese durch den/die Protokollant\*in an die Sitzungsleitung gesendet, welche diese absegnet, unterschreibt und zurück sendet.
  - (7) Jede Person des Fachbereiches Gesundheit kann Themen bei den Fachschaftssprecher\*innen einreichen, welche im Kreise der Sitzung besprochen werden.
  - (8) Jede\*r immatrikulierte Studierende kann an den Fachschaftssitzungen teilnehmen, alle Fachschaftssitzungen sind öffentlich.

## **§7 Fachschaftssprecher/in**

- (1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine\*n Fachschaftssprecher\*in und dessen Vertreter\*in.
- (2) Die Fachschaftssprecher\*innen vertreten die Fachschaft nach außen und führen die täglichen Geschäfte der Fachschaft. Diese Person ist dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Der/Die Fachschaftssprecher\*in und deren Vertreter\*in bilden die organisatorische und strukturierende Ebene in der Fachschaftsarbeit. Sie fungieren als Kommunikationspunkt mit dem Dekanat und der Universitären Leitung. Sie überwachen die Aktionen und die Gelder der Fachschaft, gemeinsam mit dem gewählten Finanzer\*innen.
- (3) Der/Die Fachschaftssprecher\*in und deren Vertreter\*in werden von den 3-7 stimmberechtigten Vollmitgliedern des Fachschaftsrates gewählt.
- (4) Kandidaten für die Position als Fachschaftssprecher\*in können sowohl ohne als auch mit aktuellem Vertreteramt an der Wahl kandidieren.
- (5) Der/Die Fachschaftssprecher\*in und deren Vertreter\*in organisieren die Sitzungen und agieren hierbei als Sitzungsleiter\*innen.
- (6) Der/Die Fachschaftssprecher\*in trägt Sorge für das Stattfinden der Sitzungen des Fachschaftsrates.
- (7) Der/Die Fachschaftssprecher/in scheidet aus dem Amt durch Rücktritt, Abwahl, Neuwahl und rechtskräftiger Exmatrikulation aus.

- (8) Ein Rücktritt muss entweder schriftlich dem Fachschaftsrat erklärt werden, mündlich in einer Fachschaftsratssitzung zu Protokoll gegeben werden oder in einer Fachschafftenkonferenz bekannt gegeben werden.
- (9) Ist kein\*e Fachschaftsprecher\*in gewählt werden seine/ihre Aufgaben vom Fachschaftsrat übernommen. Der Fachschaftsrat kann einzelne Aufgaben des/der Fachschaftsprecher\*in an Mitglieder der Fachschaft delegieren.

## **§8 Finanzen**

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt in einem Finanzplan über die Verwendung der Fachschaft nach §36, Abs. 5 zustehenden finanziellen Mittel und evtl. anderweitiger Einkünfte.
- (2) Der/Die Finanzer\*in und deren Vertreter\*in werden von den 3-7 stimmberechtigten Vollmitgliedern des Fachschaftsrates gewählt.
- (3) Diese Position ist nur von einem/einer Vertreter\*in des Fachschaftsrates besetzbar, diese\*r muss ein Vollmitglied sein.
- (4) Der/Die Finanzer\*in und deren Vertreter\*in betreuen die finanziellen Ressourcen der Fachschaft Gesundheit.
- (5) Sie erstellen die Finanzierungsanträge und kümmern sich um die Refinanzierung von in Vorleistung bezahlten Gütern.
- (6) Sie sind Unterschreibungsberechtigt und segnen finanzielle Anträge ab.
- (7) Die Unterschriftsberechtigung erhalten beide Finanzer\*innen sowie der/die Fachschaftssprecher\*in und deren Vertreter\*in.
- (8) Die Mittel der Fachschaft werden von den für die Finanzen der Fachschaft verantwortlichen Mitgliedern der Studierendenschaft entsprechend den Weisungen des Fachschaftsrates buchhalterisch verwaltet.
- (9) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres veröffentlicht der Fachschaftsrat eine Aufstellung, aus der die Verwendung der finanziellen Mittel der Fachschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr hervorgeht.

- (10) Der/Die Finanzbeauftragte des Fachschaftsrats ist dafür zuständig, dass in der Vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester, die von der Fachschaft ungenutzten zugewiesenen Mittel, auf Antrag beim AStA, in das nächste Jahr übernommen werden.

## **§9 Befugnisse der Vertreter**

- (1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Fachschaft mitzuwirken und ihre Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben bei Sitzungen des Fachschaftsrats Antrags- und Rederecht. Abstimmungsberechtigt sind hierbei die gewählten Vollmitglieder des Fachschaftsrats.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Fachschaft beginnt mit den Hochschulwahlen am Fachbereich Gesundheit der Technische Hochschule Mittelhessen, in Gießen und endet mit der rechtskräftig gewordenen Abwahl der Fachschaft.
- (4) Die Schließberechtigung für die Räume (A23.0.0.1/ A23.0.0.3) erhalten alle gewählten Vollmitglieder des Fachschaftsrates
- (5) Die Schließberechtigung für den Raum (A23.0.0.2) wird den Fachschaftssprecher\*innen zugeteilt.
- (6) Die Schließberechtigung sind je nach Notwendigkeit, durch die Fachschaftssprecher\*innen, zu erweitern, oder zu regulieren.
- (7) Bei nicht Verschließen der Fachschaftsräume, Unordentlichkeit, Diebstahl, Vandalismus, nächtlichen Aufhalten, Partys (welche nicht angemeldet sind), können die Schließberechtigungen dauerhaft entzogen werden
- (8) Jegliche Anwesenheiten in den Fachschaftsräumen werden in einem Protokoll geführt.
- (9) Bei Verstoß gegen die Raumordnung wird das Dekanat in Kenntnis gesetzt.

## **§10 Beauftragte**

- (1) Die Gremien der Studierendenschaft können Studierende mit einzelnen Aufgaben beauftragen, auch wenn diese nicht im Organ Mitglied sind.
- (2) Diese müssen vom jeweiligen Organ gewählt werden und sind bis zur Neuwahl des Organs im Amt.
- (3) Die Amtszeit kann vom jeweiligen Organ weiter beschränkt werden.

## **§11 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Amtsträger\*innen der Studierendenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und den Fachschaftssprecher\*innen Auskunft über ihren Aufgabenbereich zu erteilen, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren ist.
- (2) Amtsträger\*innen haben über personenbezogene Informationen Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Amtsträger\*innen haben bei allen Amtshandlungen die besonderen Belange von Studierenden, die von struktureller und gesellschaftlicher Benachteiligung betroffen sind zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, Abstammung, aus rassistischen Gründen, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauung sowie Behinderung.

## **§12 Ausscheiden**

- (1) Amtsträger\*innen scheidern vorzeitig aus dem Amt aus, aufgrund
  - a. der Exmatrikulation
  - b. eines Rücktritts,
  - c. einer Abwahl durch das StuPa mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.  
Diese Abwahl darf nur erfolgen, wenn
    - i. die Abwahl als Tagesordnungspunkt einer ordnungsgemäßen Einladung zu einer Studierendenparlamentssitzung angekündigt wurde und diese der betreffenden Person mindestens 7 Wochentage vor der Sitzung zugegangen ist und
    - ii. es sich nicht um die Funktion als Mitglied des Studierendenparlaments, Ältestenrats oder Fachschaftsrates handelt. Satzung der Studierendenschaft der THM
  - d. einer Abwahl durch die Vollmitglieder des Fachschaftsrates
    - i. dies kann erfolgen, sollte das Mitglied in 2 konsekutiven Sitzungen des Gremiums unentschuldigt gefehlt haben und dies im Protokoll des Gremiums festgehalten sein.
    - ii. bei Fehlverhalten und Verletzungen der Etikette in der Fachschaft  
Gesundheit
    - iii. auf einheitliche Bestimmung der Vollmitglieder des Fachschaftsrates

### **§13 Änderungen dieser Fachschaftsordnung**

- (1) Änderungen dieser Fachschaftsordnung können vom Fachschaftsrat mit einer Zustimmung von allen Vollmitgliedern (100% Zustimmung) beschlossen werden.

### **§14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft (17.01.2024).

Diese Satzung wurde am 15.01.2024 durch das amtierende Mitglied, Jan Niklas Sellner, im Auftrag des FSR GES der Periode 2023/24 erstellt und verabschiedet.